



Die Grenze zulässige - unzulässige Macht in Einrichtungen

Zulässige Macht in d. Erziehg

Unzulässige Macht

I. Kindeswohlwidriges Verhalten

Verhalten verletzt ein Kindesrecht:

1. Verhalten päd. schlüssig*, aber ohne die Zustimmung. Sorgeberechtigter **oder**
2. Kein päd. schlüssiges Verhalten und keine zulässige Abwehr akuter Gefahr

.....
* päd. Ziel obj. nachvollziehbar verfolgt

II. KWgefährdg.

1. Lebensgefahr, erhebliche Ges.-heitsgefährdung
2. Prognose Ziff. I
→ Verhalten verletzt ein Kindesrecht andauernd

III. Straftat

z.B.
Körperverl. z. B.,
Sex. Missbr.
die Nötigung
Verletzen der
Schweigepf.

